

Dienststelle Volksschulbildung (DVS)
Herr Dr. phil. Charles Vincent
Dienststellenleiter
Kellerstrasse 10
6002 Luzern

Luzern, 13. März 2013

Berufsauftrag Volksschullehrpersonen

Sehr geehrter Herr Dr. Vincent

Sie haben uns zu einer Stellungnahme zum Berufsauftrag für Volksschullehrpersonen eingeladen. Für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens und nehmen wie folgt Stellung:

Wir anerkennen und begrüssen die mit dem Berufsauftrag verbundenen Bemühungen, den Beruf der Lehrperson klarer zu definieren und gegenseitige Regelungen zu treffen. Diese schaffen sowohl bei der Arbeitnehmer- als auch der Arbeitgeberseite Klarheit und Transparenz und können die gegenseitige Erwartungshaltung bei Anstellungen, Mitarbeitergesprächen und dergleichen vereinfachen. So gesehen ist der Berufsauftrag aus Sicht des Arbeitgebers primär als Führungsinstrument für die Schulleitungen, aber sekundär auch für die Schulpflegen und letztlich auch für die Schulverwalterinnen und Schulverwalter zu verstehen. In diesem Sinne äussert sich der VLG eher zu allgemeinen Punkten und allfälligen Auswirkungen in finanzieller Hinsicht, finanziert er doch nach wie vor 75% des Gesamtaufwandes Volksschulwesens. Er sieht seine Bemerkungen und Anregungen primär im Hinblick auf seine Rolle als Arbeitgeber.

Ausdrücklich begrüsst der VLG die neuen Instrumente der Schulleitungen, welche klare Regelungen und Arbeitsverträge mit den Lehrpersonen machen können. Dabei ist bspw. auch die Möglichkeit der physischen Anwesenheit der Lehrpersonen im Schulhaus während gewisser Zeiten enthalten (vgl. Ziffer 2.7) sowie die Möglichkeit einer besseren Übersicht der von den Lehrpersonen geleisteten Arbeitszeit (vgl. Ziffer 2.8). Begrüssenswert ist auch die Unterteilung in Unterrichtszeit, Arbeitszeit ausserhalb des Unterrichtes, vereinbarter Arbeitszeit ausserhalb des Unterrichtes und der frei gestaltbaren Arbeitszeit ausserhalb des Unterrichtes. Die Regelung, dass die Schulleitungen bis zu 10 Arbeitstage in den Schulferien als vorgegebene Arbeitszeit bestimmen dürfen, wird ebenfalls begrüsst (vgl. Ziffer 1.3).

Als weiterer positiver Punkt kann erwähnt werden, dass der Beruf der Lehrperson auch gegen aussen klarer und transparenter definiert wird. Es kann somit besser aufgezeigt werden, was die Lehrpersonen denn genau leisten. Dies kann wiederum immer wiederkehrende Diskussionen in den Gemeinden über die Tätigkeiten der Lehrpersonen etwas vereinfachen. Ebenfalls entsteht durch den Berufsauftrag die Gewähr eines gewissen Grundstandards in allen Gemeinden.

Der neue Berufsauftrag birgt für den VLG aber auch gewisse nicht zu unterschätzende Risiken. Der VLG ist daher der Meinung, dass die obigen Punkte eigentlich auch ohne ausdrückliche schriftliche Regelung und Reglementierung zur Umsetzung gelangen können müssten. Allerdings ist er auch realistisch genug, um zur Erkenntnis zu gelangen, dass dies in der heutigen, stark verrechtlichten und reglementierten Welt wohl eher ein Wunschtraum bleibt.

Trotzdem ist es Aufgabe des VLG, auf die seiner Ansicht nicht zu unterschätzenden Risiken dieses Berufsauftrags für die Gemeinden hinzuweisen. Er bezeichnet diese Punkte ausdrücklich als Risiken, da diese eintreten können, aber nicht unbedingt müssen.

- Als primäres Risiko erachtet der VLG dabei die durch die Reglementierung entstehende Bürokratisierung. Es besteht die Gefahr, dass dadurch die administrative Belastung sowohl der Schulleitungen (Pensenbewirtschaftung, Aushandlungen mit den Lehrpersonen etc.), als auch der Lehrpersonen (Stundenrapporte, etc.) steigt, was im Interesse von niemandem ist, werden doch dadurch wieder Stunden benötigt, die nicht zum Kerngeschäft der Lehrpersonen gehören. Hier ist Augenmass und Pragmatik aller gefordert!
- Ein weiteres Risiko ortet der VLG beim Entstehen von Begehrlichkeiten bei der Schulinfrastruktur. So darf es nicht sein, dass aus den Anwesenheitspflichten der Lehrpersonen Forderungen nach Ausbau der Infrastruktur gestellt werden und umgesetzt werden müssen. Selbstverständlich ist der VLG Verfechter von guten und gerechten Arbeitsbedingungen für die Lehrpersonen. Aber auch hier muss den einzelnen Schulleitungen und Schulverwaltungen ein Ermessen zugestanden werden.
- Aus gleichen Überlegungen wie im vorherigen Punkt will der VLG die prozentuale Arbeitsfeldaufteilung ausdrücklich als „Richtwerte“ verstehen, im Sinne einer Empfehlung. Es darf nicht sein, dass hier von Arbeitnehmerseite eine starre Anwendung verlangt werden kann. Den Führungskräften in den Gemeinden (also primär die Schulleitungen) muss bei der Umsetzung, resp. Anwendung des Berufsauftrages ein gewisses Ermessen zugestanden werden.
- Ebenfalls sehen wir ein gewisses Risiko, dass durch den neuen Berufsauftrag plötzlich „Überstunden“ entstehen, die bis anhin nicht ausgewiesen wurden und dass dadurch im Bildungswesen entsprechende Mehrkosten entstehen. Der VLG erachtet das Lohnniveau der Volksschullehrpersonen insgesamt als adäquat. Er geht weiterhin davon aus, dass die Lehrpersonen nicht einfach „Dienst nach Vorschrift“ leisten. Es besteht die latente Gefahr, dass alle Lehrpersonen gezwungen werden, jede geleistete Minute zu rapportieren und alles was über dem Berufsauf-

